

Antrag 3c: Bezahlte Mitarbeit  
einbracht von: LOGO

Dort, wo sich die Partei direkt oder indirekt bezahlte Mitarbeit leisten kann, muss dies natürlich ebenfalls in erster Linie darauf gerichtet sein, die unentgeltlich arbeitenden AktivistInnen zu unterstützen. Bevor jemand/je frau bezahlt wird, muss ein schriftliches Anforderungs- und Tätigkeitsprofil erstellt werden und zwar in einem offenen Prozess, in dem die AktivistInnen der Partei eingebunden sind.

Die in diesem Profil genannten Anforderungen sind insbesondere nach den Kriterien von Antrag 3b zu überprüfen. Wichtigster Punkt jedes solchen Tätigkeitsprofils muss es sein, dass bezahlte MitarbeiterInnen den freiwilligen AktivistInnen dort Unterstützung bieten, wo diese sie brauchen, um selbstständig politisch arbeiten zu können.

Vor einer Anstellung gilt es zu überprüfen, ob die genannten Tätigkeiten nicht auch von ehrenamtlich tätigen AktivistInnen erbracht werden können.

Ebenso gilt es zu überprüfen, ob die genannten Tätigkeiten wirklich notwendig sind oder ob nicht durch kleine strukturelle Änderungen auch anders organisiert werden könnten, sodass sie von AktivistInnen erledigt werden können (ev. aufgeteilt auf mehrere AktivistInnen)

Die Bezahlung von Arbeitskraft durch die Partei darf in Zukunft nur noch erfolgen, wenn dieses Prozedere eingehalten wurde. Der Umfang der Vorbereitungen muss natürlich in einem Verhältnis zum Umfang der Bezahlung stehen. Geld für die Mitarbeit an einem kurzen und einmaligen Projekt wird entsprechend weniger Prüfung bedürfen wie die Bezahlung einer Vollzeitkraft.

Begründung:

Siehe auch Antrag 3a.

Gerade durch den verlorenen Novum- Prozess ist besondere Sorgfalt im Umgang mit den Finanzen geboten. Etwa die Hälfte des Bundesbudgets, wird für die Bezahlung von Arbeitskraft aufgewendet. Der exakte Verwendungszweck ist aber größtenteils nicht einmal den Mitgliedern des Bundesvorstandes bekannt.

(Der Posten zur bezahlten Arbeit wird im Budgetentwurf in einer einzigen Zeile abgehandelt.).